

Diakonisches Werk der EKD e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
an alle Fachverbände des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Präsident

Telefon (Durchwahl):
0711/2159-0
Fax:
0711/2159-288
E-Mail:

30.11.00

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
gemäß der Ordnung vom 16. Oktober 1996 i. d. F. vom 17. Juni 1997
II. Erläuterungen**

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:

A. Vergütungen AVR - Fassung Ost

1. Ab dem 01. Januar 2001 wird der derzeitige Bemessungssatz der Vergütung - West - in Höhe von 87,0 v. H. auf **88,5 v. H.** erhöht.
2. **Ortszuschläge / Sozialzuschläge**
 - a) Der Bemessungssatz von derzeit 87,0 v. H. der Vergütung - West - wird ab 01. Januar 2001 für den Ortszuschlag auf **88,5 v.H.** erhöht.
 - b) Ab 01. Januar 2001 ergeben sich die Ortszuschläge der Stufe 3 und der folgenden Stufe aus einer Erhöhung um jeweils **146,56 DM** gegenüber der nächst niedrigeren Stufe.
 - c) Die Erhöhung der Sozialzuschläge erfolgt entsprechend.



- d) Die Kindererhöhungsbeträge im Ortszuschlag und bei den Sozialzuschlägen für das zweite und jedes weitere Kind werden aufgrund des ab 01. Januar 2001 angehobenen Bemessungssatzes auf 88,5 v. H. auf die Beträge **44,25 DM, 35,40 DM und 26,55 DM** für das zweite und jedes weitere Kind sowie auf den Betrag von **8,85 DM** für das erste zu berücksichtigende Kind angehoben.
- e) Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt

in den Tarifklassen Ib und Ic ab dem 01. Januar 2001 **172,98 DM**
in der Tarifklasse II ab dem 01. Januar 2001 **164,78 DM.**

3. Allgemeine Zulage

Der Bemessungssatz für die allgemeine Zulage nach **Anlage 7** wird ab dem 01. Januar 2001 vom derzeitigen Bemessungssatz in Höhe von 87,0 v.H. der Vergütung - West - auf den Bemessungssatz von **88,5 v.H.** angehoben.

4. In **Anlage 8a Abs. 2** beträgt der Einsatzzuschlag ab 01. Januar 2001 aufgrund des angehobenen Bemessungssatzes **„24,95 DM“**.

5. Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden, der Schülerinnen/der Schüler in der Kranken- und in der Entbindungspflege und in der Krankenpflegehilfe sowie Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Praktikanten/Praktikantinnen und der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum werden vom derzeitigen Bemessungssatz in Höhe von 87,0 v. H. ab 01. Januar 2001 auf den Bemessungssatz von **88,5 v.H.** angehoben.

6. Durch die Anhebung des Bemessungssatzes zum 01. Januar 2001 auf 88,5 v. H. ergeben sich folgende weitere Veränderungen der AVR Fassung - Ost -:

- a) In **§ 20 Wechselschicht- und Schichtzulage** erhält die Sonderregelung AVR - Fassung Ost - folgende Fassung:

ab 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001:

- in Abs. 1 tritt an die Stelle von	„200,- DM“	„177,00 DM“
- in Abs. 2 tritt an die Stelle von	„120,- DM“	„106,20 DM“
- in Abs. 3 tritt an die Stelle von	„ 90,- DM“	„ 79,65 DM“
und an die Stelle von	„ 70,- DM“	„ 61,95 DM“ .

- b) In **§ 20a Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen** erhält die Sonderregelung AVR - Fassung Ost - folgende Fassung:

ab 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001:

- in Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) treten an die Stelle von	„2,50 DM“	„2,21 DM“
- in Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) treten an die Stelle von	„1,25 DM“	„1,11 DM“ .

- c) In **Anlage 1a Vorbemerkungen Sonderregelung AVR - Fassung Ost** - erhält die Auflistung der Zulagen in den Anlagen 1a folgende Fassung:

„Die in den Anmerkungen in der Anlage 1a enthaltenen Zulagen werden **ab 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001** auf die Höhe von 88,5 v.H. festgelegt:

a) **ab 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001:**

- an die Stelle von	„120,- DM“ treten	„106,20 DM“
- an die Stelle von	„60,- DM“ treten	„53,10 DM“
- an die Stelle von	„80,- DM“ treten	„70,80 DM“
- an die Stelle von	„75,- DM“ treten	„66,38 DM“
- an die Stelle von	„30,- DM“ treten	„26,55 DM“
- an die Stelle von	„45,- DM“ treten	„39,83 DM“

b) Für Auszubildende wird auf die Anlage 10 Abschn. I bis IV verwiesen. Grundlage sind hierbei die unter a) festgelegten Beträge.“

d) In der **Anlage 1b**, Vorbemerkungen, erhalten bei den **Sonderregelungen AVR - Fassung Ost** - die Zulagen gem. Anlage 1b folgende Fassung:

„Die in den Anmerkungen in der Anlage 1b enthaltenen Zulagen werden **ab 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001** auf die Höhe von 88,5 v.H. festgelegt:

a) **ab 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001:**

- an die Stelle von	„90,- DM“ treten	„79,65 DM“
- an die Stelle von	„30,- DM“ treten	„26,55 DM“.

b) Für Auszubildende wird auf die Anlage 10 Abschn. I bis IV verwiesen. Grundlage sind hierbei die unter a) festgelegten Beträge.“

Gohde

II. Erläuterungen

A. Vergütung AVR - Fassung Ost -

1. Der derzeitige **Bemessungssatz** von 87,0 v. H. der Vergütung - West - wird zum 01. Januar 2001 auf 88,5 v. H. angehoben. Die vom 01. Januar 2001 zu zahlende Grundvergütung und die Gesamtvergütungen ergeben sich aus den Anlagen. Ab dem 01. September 2001 erfolgt eine weitere Vergütungserhöhung der Vergütung AVR - Fassung West - um 2,4 v. H.. Die hierzu entsprechenden Tabellen der Vergütung AVR - Fassung Ost - in den Anlagen werden nachgereicht.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Berufsgruppeneinteilung W eingruppiert sind, ist die allgemeine Vergütungserhöhung gem. Anlage 18 § 2 Unterabs. 2 zur Hälfte auf die persönliche Zulage anzurechnen. Die Beispiele und die Erläuterungen im Rundschreiben vom 20.07.2000 gelten entsprechend.

2. Ortszuschläge / Sozialzuschläge

Für die Ortszuschläge und Sozialzuschläge wird der **Bemessungssatz** von derzeit 87,0 v. H. auf 88,5 v. H. ebenfalls zum 01. Januar 2001 angehoben. Die Beträge für die Anlage 4c und 5 AVR - Fassung Ost - für den Zeitraum ab 01. Januar 2001 bis 31. August 2001 sind beigefügt. Für den Zeitraum danach und mit Berücksichtigung der zum 01. September 2001 in Kraft tretenden Vergütungserhöhung AVR - Fassung West - um 2,4 v. H. werden die entsprechenden Anlagen nachgereicht.

Die Kindererhöhungsbeträge im Ortszuschlag und bei den Sozialzuschlägen werden ebenfalls entsprechend dem erhöhten Bemessungssatz angehoben.

3. Allgemeine Zulage

Auch für die allgemeine Zulage wird der **Bemessungssatz** von derzeit 87,0 v. H. ab 01. Januar 2001 auf 88,5 v. H. erhöht. Die neuen Beträge für den Zeitraum 01. Januar 2001 bis 31. August 2001 ergeben sich aus der Anlage 7 AVR - Fassung Ost -. Für den Zeitraum nach der zum 01. September 2001 in Kraft tretenden Vergütungserhöhung werden die Anlagen nachgereicht.

4. Anlage 8a

Der Einsatzzuschlag erhöht sich entsprechend des geänderten **Bemessungssatzes**. Der ab 01. September 2001 geltende Wert des Einsatzzuschlages wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

5. Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen nach Anlage 10a werden zum 01. Januar 2001 vom derzeitigen Bemessungssatz in Höhe von 87,0 v. H. auf den **Bemessungssatz** von 88,5 v. H. angehoben. Die ab 01. September 2001 nach der Vergütungserhöhung der Vergütungen AVR - Fassung West - in Höhe von 2,4 v. H. in Kraft tretenden Beträge werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

6. Weitere durch die Anhebung des **Bemessungssatzes** notwendige Angleichungen der AVR:

Durch die Anhebung des Bemessungssatzes zum 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 auf 88,5 v. H. sind in den §§ 20, 20a sowie in den Vorbemerkungen zu Anlage 1a und 1b zahlreiche Festbetragswerte anzugleichen.

Adamek